

Den Gegensatz zu der Verfassung bildet die Verwaltung. Denn während jene den „Staat erst entstehen läßt, damit er tätig werden kann, ist diese die Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke und zwar in Abhängigkeit von seiner Rechtsordnung“. Jene Tätigkeit kann nun entweder von Organen ausgeübt werden, deren räumliche Zuständigkeit sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt oder aber durch Staatsorgane oder Verbände mit örtlich beschränkter Zuständigkeit. In jenem Falle spricht man von einer Zentralisation, in diesem von einer Dezentralisation der staatlichen Funktionen. In den beiden Fürstentümern Reuß besteht das System der Dezentralisation und zwar sowohl der sogenannten administrativen Dezentralisation wie der Dezentralisation durch Selbstverwaltung. Jene bedeutet „die Organisation des mit einheitlichen Zentralbehörden versehenen Staates durch Mittel- und Lokalbehörden und deren Ausstattung mit selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnissen.“ Selbstverwaltung bedeutet die selbständige Verwaltung öffentlich-rechtlicher Verbände (§ 11) durch die Beteiligten selbst. Selbstverwaltungskörper sind öffentlich-rechtliche Verbände, die nicht oder nicht ausschließlich durch Berufsbeamte verwaltet werden.

Damit der Staat eine seinem Staatszwecke entsprechende Tätigkeit entfalten kann, müssen Persönlichkeiten vorhanden sein, denen gegenüber die Verwaltung ausgeübt werden soll. Diese Persönlichkeiten sind das Staatsvolk (§ 8).

Unter Verwaltungsrecht hat man sonach die Gesamtheit aller Bestimmungen zu verstehen, durch welche die auf die Verwirklichung des Staatszweckes gerichtete, dem Staatsvolke gegenüber auszuübende Tätigkeit des Staats geregelt wird.

---